

Herrn  
Werner Kalinka, MdL  
Vorsitzender des Sozialausschusses  
Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ansprechpartner: Delf Kröger  
Abteilung: Gesundheitspolitik &  
Kommunikation  
Email: delf.kroeger@kvsh.de  
Tel. 04551 883 454  
Fax 04551 883 396

per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5807

**Stellungnahme der KVSH zum**

11. Mai 2021

- **Antrag der Fraktionen von CDU, B'90/Die Grünen, FDP  
„Kliniken und Intensivstationen nachhaltig stärken“, Drs. 19/2715**
- **Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Drs. 19/2730**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

wir danken für die Gelegenheit, zu den im Betreff genannten Anträgen schriftlich Stellung zu nehmen. Da die KVSH aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags für die ambulante, nicht aber die stationäre Versorgung zuständig sind, äußern wir uns zu den in den Anträgen formulierten Forderungen zur Stärkung der Intensivmedizin nur allgemein.

Wir begrüßen grundsätzlich jedes Ansinnen, die medizinische Versorgung, gleich ob ambulant oder stationär, angemessen zu finanzieren. Dies gilt umso mehr in der aktuellen Lage, die an alle Beteiligten im Gesundheitswesen außergewöhnliche Anforderungen stellt, insbesondere auch an das Personal auf den Intensivstationen, das in den zurückliegenden Monaten Herausragendes geleistet hat.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen (Drs. 19/2715) enthält die Forderung nach einem vollständigen Ausgleich der durch die Corona-Pandemie bedingten finanziellen Auswirkungen auf die Krankenhäuser. Auch wird der von der Bundesregierung durch das Krankenhausentlastungsgesetz aufgespannte Rettungsschirm zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Krankenhäuser begrüßt.

Hierzu erlauben Sie uns die folgende Anmerkung: Wir unterstützen, dass die Beteiligten an der medizinischen Versorgung, auch Kliniken, einen Ausgleich für pandemiebedingte Mehrkosten bzw. Mindereinnah-

men erhalten. Die Finanzierungsmodalitäten in unserem Gesundheitssystem sind nicht auf die Ausnahme-situation der gegenwärtigen Pandemie ausgerichtet. Entsprechend haben veränderte Anforderungen an das Gesundheitswesen und ein verändertes Verhalten der Patientinnen und Patienten in dieser Zeit spürbare wirtschaftliche Auswirkungen auf Kliniken und Arztpraxen.

In den Praxen verzeichnen wir – mit gewissen Schwankungen – einen spürbaren Rückgang der Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere bei Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen, aber auch z.B. bei ambulanten Operationen. Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr mit einem Schutzschirm auch für die ambulante Versorgung reagiert, um das leistungsfähige Netz aus hausärztlichen, fachärztlichen und psychotherapeutischen Praxen, die das Rückgrat der medizinischen Versorgung bilden, abzusichern. Dieser Schutzschirm lief Ende 2020 aus.

Mit dem Gesetz zur Fortgeltung der epidemischen Lage vom März 2021 wurde der Schutzschirm für die niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten verlängert, jedoch nur für pandemiebedingte Honorarverluste im Bereich der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV), dem budgetierten Teils der Vergütung, nicht aber für Honorarausfälle in der extrabudgetären Vergütung, die je nach Fachgruppe und Schwerpunkt der einzelnen Praxis einen erheblichen Teil des Honorarvolumens ausmachen können.

Die KVSH hat auf die fehlende gesetzliche Regelung zum Ausgleich von Honorarverlusten im Bereich der extrabudgetären Vergütung mit einem eigenen Schutzschirm für das erste Halbjahr 2021 reagiert, der mögliche Einbußen nicht generell vermeiden kann, aber bei besonders betroffenen Ärzten eine wirtschaftliche Gefährdung der Praxis verhindern soll. Wir hätten eine Regelung für angemessen gehalten, die die Krankenkassen mit in die Pflicht nimmt, da die Nichtinanspruchnahme extrabudgetärer Leistungen bei ihnen zu verminderten Ausgaben führt. Nach der jetzigen Rechtslage speist sich der von uns initiierte Schutzschirm für besonders betroffene Praxen ausschließlich aus den Mitteln der Ärzteschaft selbst.

Wir würden uns freuen, wenn sich die Mitglieder des Sozialausschusses in ihren Kontakten mit der Bundesebene für gesetzliche Regelung einsetzen würden, die die Krankenkassen an der Finanzierung des Schutzschirms für extrabudgetäre Leistungen in der ambulanten Versorgung beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Schliffke